

Rekommunalisierung öffentlicher Aufgaben im polnischen Energiewirtschaftsrecht

Piotr Lissoń

I. Einführung

Tendenzen zur Rekommunalisierung lassen sich momentan in vielen Bereichen des polnischen kommunalen Sektors verzeichnen. In den letzten Jahren war sie etwa im öffentlichen Transportwesen und der Abfallwirtschaft¹ zu beobachten, wo die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden gestärkt und erweitert und die Rolle der privaten Hand gleichzeitig beschränkt wurde (vor allem wurden kleinere Akteure aus dem Markt eliminiert). Nichtsdestotrotz besteht in den beiden genannten Bereichen immer noch die Möglichkeit der Kooperation zwischen den Gemeinden und privaten Akteuren. Davon, dass der Begriff „kooperativer Staat“ in Polen noch immer aktuell ist, zeugen viele erfolgreiche Beispiele Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP), deren Formen entweder auf die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über die Öffentlich-Private Partnerschaft² oder die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Januar 2009 über die Konzession für Bauarbeiten oder Dienstleistungen³ (und seit 14. Dezember 2016 die Vorschriften des neuen Gesetzes vom 21. Oktober 2016 über den Konzessionsvertrag hinsichtlich Bauarbeiten oder Dienstleistungen) gestützt sind. Im letzten Jahr wurde die größte als ÖPP realisierte Investition in Polen eröffnet: die kommunale Abfallverbrennungsanlage in Posen (Poznań).⁴

1 Dazu eingehend *Maciej Krus*, Änderungen im Abfallwirtschaftssystem, S. 145 ff. in diesem Band.

2 GBl. 2015, Pos. 696 in der zuletzt geänderten Fassung.

3 GBl. 2016, Pos. 113 in der zuletzt geänderten Fassung.

4 Im Rahmen des ÖPP-Vertrags, der 2011 geschlossen wurde, hat die Stadt Posen den privaten Partner beauftragt, die komplette Anlage zur thermischen Behandlung des kommunalen Abfalls zu entwerfen, errichten, finanzieren, verwalten und – 25 Jahre lang – zu erhalten. Die Gesamtkosten der Investition betragen 832 Mio. Złoty (fast 200 Mio. Euro), davon kamen 330 Mio. Złoty aus EU-Fördergeldern (fast 80 Mio. Euro). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Investition das erste sog. hybride ÖPP-Projekt in Polen ist, das die

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird die Problematik der Rekommunalisierung bei der Ausübung der kommunalen Aufgaben im elektroenergetischen Bereich dargestellt. In diesem Gebiet werden derzeit neue Rechtsvorschriften erarbeitet, die darauf gerichtet sind, die Rolle der territorialen Selbstverwaltung zu stärken, die Reichweite ihrer bisherigen Aufgaben zu erweitern und den Gemeinden die Übernahme einiger Elemente der energetischen Infrastruktur, welche zurzeit teils den staatlichen und teils den privaten Energiekonzernen gehört, zu ermöglichen.

II. Aktueller Stand der Gemeindeaufgaben bei der Versorgung mit elektrischer Energie

Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1990 über die Gemeinde-selbstverwaltung⁵ besagen, dass „die Befriedigung der allgemeinen gemeinschaftlichen Bedürfnisse, darunter die Versorgung mit der elektrischen Energie, zu den eigenen Gemeindeaufgaben gehört“. Bei unbefangener Betrachtung des Wortlautes der Vorschrift könnte man auf die Idee kommen, dass der komplexe Prozess der Versorgung mit elektrischer Energie, also der Energieerzeugung sowie Übertragung und Verteilung über die Energienetze, durch die Gemeinden realisiert wird.

Keine der 2.478 polnischen Gemeinden verfügt indessen über die Infrastruktur zur Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, der Mehrheit der Gemeinden mangelt es zudem an Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung (nur ein paar dutzend Gemeinden verfügen über Heizkraftwerke, die gleichsam „nebenbei“ eine gewisse Menge elektrischer Energie erzeugen). Die Gemeinden veräußern die Energie auch nicht unmittelbar an die Endverbraucher. Selbst wenn sie über Infrastruktur zur Stromerzeugung verfügen, übertragen sie die erzeugte Energie an das nationale Energiesystem, indem sie den Strom auf dem Großhandelsmarkt verkaufen. In tatsächlicher Hinsicht wird die Versorgung mit elektrischer Energie durch das nationale elektroenergetische System realisiert. Hier spielen die Energiegewinnung in großen Erzeugungseinheiten (Grundlastkraftwerken), ihre anschließende Übertragung über das landesweite Stromnetz und zuletzt ihre Distribution durch das Verteilungsnetz an die

Finanzierung aus den Mitteln des privaten Partners mit Zuschüssen aus EU-Mitteln verbindet. Siehe den Bericht über die Erfahrungen mit der Vorbereitung und Realisierung des Projekts unter dem Titel „System gospodarki odpadami komunalnymi w Poznaniu“, Platforma Partnerstwa Publiczno-Prywatnego, November 2013, S. 17.

5 GBl. 2016, Pos. 446 in der zuletzt geänderten Fassung.

Endverbraucher in fünf Gebieten eine Schlüsselrolle. Die Verteilungsgebiete werden durch Gesellschaften bedient, die wiederum zu größeren Konzernen gehören, durch die auch die Energieerzeugung und der -verkauf betrieben wird (ENEA S.A., ENERGA S.A., PGE S.A., TAURON Polska Energia S.A. und Innogy Polska S.A.). Gerade diese Gesellschaften (bei vier von ihnen ist der Fiskus Mehrheitsaktionär und Privatakteure Minderheitsaktionäre⁶; die fünfte Gesellschaft gehört zur Innogy SE mit Sitz in Essen) haben derzeit den größten Anteil am Verkauf elektrischer Energie an die Endverbraucher (im Weiteren werden die Gesellschaften auch als „Energieunternehmen“ bezeichnet). Es ist jedoch zu betonen, dass gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1997 – Energetisches Recht⁷ (im Folgenden als „ER“ bezeichnet) – alle Verbraucher elektrischer Energie dazu berechtigt sind, diese von einem selbst gewählten Energieunternehmen zu kaufen und in Polen deshalb über 100 kleinere Unternehmen im Bereich des Stromvertriebs tätig sind.

In dieser Situation reduziert sich die tatsächliche Rolle der Gemeinden auf dem Strommarkt auf die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 18 ER, mithin auf Planung und Organisation der Stromversorgung. Das Gesetz sieht die Erstellung von „interdependenten“ Plänen vor: Hierbei handelt es sich einerseits um Versorgungspläne, die von denjenigen Energieunternehmen erstellt werden, die über die unabdingbare Infrastruktur verfügen (Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber). Andererseits handelt es sich um von den Gemeinden zu erstellende Pläne. Die Wechselbeziehung der Inhalte der ersten und der zweiten Pläne soll sicherstellen, dass die Investitionsvorhaben der Energieunternehmen mit den Bedürfnissen der Gemeinden übereinstimmen. In Wirklichkeit sind jedoch die Instrumente, die den Gemeinden nach dem ER-Gesetz für die Einwirkung auf die Energieunternehmen zur Verfügung stehen, nicht praxistauglich. Vielmehr sind es die Unternehmen – nicht die Gemeinden –, die in der Praxis über die Entwicklung des Ausbaus der Energieinfrastruktur entscheiden.

Die Pläne der Energieunternehmen sollten dabei u. a. Folgendes festlegen:

- die geplanten Vorhaben im Bereich der Modernisierung, des Baus und Ausbaus des Netzes sowie der erneuerbaren Energien,

6 Vgl. Piotr Lissoń, *Formy oraz instrumenty prawne działania organu regulacyjnego na przykładzie Prezesa Urzędu Regulacji Energetyki*, in: Bożena Popowska/Katarzyna Kokocińska (Hrsg.), *Instrumenty i formy prawne działania administracji gospodarczej*, 2009, S. 347.

7 GBl. 2017, Pos. 220 in der zuletzt geänderten Fassung.

- die Vorhaben im Bereich der Modernisierung, des Baus und Ausbaus der Anschlüsse an die Systeme anderer Staaten,
- die Vorhaben, die den Verbrauch von Kraftstoffen und Energie bei den Verbrauchern rationalisieren,
- die Art und Weise der Finanzierung dieser Investitionen und den Zeitplan ihrer Realisierung sowie
- die vorgesehenen Einnahmen, die für die Umsetzung der Pläne unerlässlich wären (Art. 16 Abs. 7 ER).

Die Betreiber der Verteilungs- und Übertragungsinfrastruktur sind verpflichtet, die Pläne (und ihre Aktualisierungen) von der für die Regulierung des Energiemarktes zuständigen Behörde – dem Vorsitzenden des Regulierungsamtes für die Energiewirtschaft mit Sitz in Warschau (Warszawa) – überprüfen zu lassen.⁸

Die Rolle der Gemeinden besteht dagegen darin, ihre eigenen planerischen Unterlagen zu bearbeiten. In erster Linie sind es „die Annahmen für den Plan zur Versorgung mit Wärme, elektrischer Energie und gasförmigen Kraftstoffen“. Gemäß Art. 20 ER sollen die Gemeinden beurteilen, ob die Pläne der Energieunternehmen eine plangemäße Realisierung ihrer Annahmen sicherstellen. Stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist, erstellen die Gemeinden ein weiteres Dokument, den „Plan zur Versorgung mit Wärme, elektrischer Energie und gasförmigen Kraftstoffen“, der in Anlehnung an die vorherigen Annahmen erstellt (und verabschiedet) wird. Dieses Dokument soll u. a. Vorschläge zur Entwicklung und Modernisierung der einzelnen Systeme zur Versorgung mit elektrischer Energie samt einer ökonomischen Begründung, Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz, Vorschläge bezüglich der Verwendung der erneuerbaren Energiequellen und hoch-effizienter Kraft-Wärme-Kopplung sowie einen Zeitplan und die vorgesehenen Kosten für die Realisierung der vorgeschlagenen Vorhaben sowie ihre Finanzierungsquellen enthalten.

Um den Plan zu realisieren, ist die Gemeinde ausweislich der ER-Vorschriften dazu berechtigt, Verträge mit Energieunternehmen abzuschließen. Wenn „die Realisierung des Plans aufgrund der Verträge nicht möglich ist“, kann der Gemeinderat (um „die Versorgung zu sichern“) im Wege eines Beschlusses den Teil des Plans benennen, mit dem die Vorhaben, die auf dem Gemeindegebiet realisiert werden,

8 Vgl. *Piotr Lissoń*, Funkcje administracji gospodarczej a wyspecjalizowane organy administracji (ze szczególnym uwzględnieniem organów niezależnych od rządu), in: *Bożena Popowska* (Hrsg.), *Funkcje współczesnej administracji gospodarczej*. Księga dedykowana Profesor Teresie Rabskiej, 2006, S. 99 ff.

übereinzustimmen haben. Mit der Annahme eines solchen Beschlusses sind die Konsequenzen verbunden, die in Art. 56 Abs. 1 Pkt. 13 des ER-Gesetzes genannt sind. Danach unterliegt jeder, der andere Aufgaben als in dem von der Gemeinde genannten Teil des Plans realisiert, einer Geldstrafe, deren Höhe bis zu 15 % des im vorherigen Steuerjahr erzielten Einkommens betragen kann.

In praktischer Hinsicht werden diese Vorschriften eher spärlich angewendet. Die Mehrheit der Gemeinden erstellt, vor allem aus organisatorischen (fehlende Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen) und finanziellen Gründen (die Erstellung der Pläne bringt hohe Kosten mit sich), keine Pläne zur Versorgung mit Wärme, elektrischer Energie und gasförmigen Kraftstoffen, sondern erklärt die von den Energieunternehmen erstellten Pläne für ausreichend. Beispiele für eine tatsächliche Anwendung der Vorschriften über Beschlüsse, die die Energieunternehmen dazu verpflichten würden, die Handlungen gemäß den Gemeindeplänen vorzunehmen oder Geldstrafen wegen der Nichtübereinstimmung ihrer Handlungen mit den Gemeindeplänen zu zahlen, sind nicht bekannt.⁹

III. Historische Umstände des elektroenergetischen Sektors in Polen

An dieser Stelle ist zu erläutern, warum die Gemeinden über fast keine Energieinfrastruktur verfügen. Dieser Befund mag angesichts des von Anfang an bestehenden kommunalen Charakters der Energieversorgung erstaunen. Erste städtische Kraftwerke und Systeme zur Verteilung der elektrischen Energie auf den polnischen Gebieten entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts. Diese versorgten sowohl die Straßen- und Hausbeleuchtung als auch die kommunalen Betriebe mit Strom, darunter auch die Straßenbahnen. So lag es etwa bei den Kraftwerken in Warschau (Warszawa) und Posen (Poznań), die 1904 errichtet wurden, oder beim Kraftwerk Lodz (Łódź), das 1907 gebaut wurde.¹⁰ Diese Entwicklung war der in anderen Ländern ähnlich.¹¹

9 Vgl. *Marzena Czarnecka/Tomasz Oglódek*, Prawo energetyczne. Komentarz, 2010, S. 370; *Jerzy Baehr/Edward Stawicki/Jacek Antczak*, Prawo energetyczne. Komentarz, 2003, S. 176.

10 Vgl. Historia polskiej energetyki, abrufbar unter: <http://www.wnp.pl/wiadomosci/historia-polskiej-energetyki,-5327.html> <01.07.2017>.

11 Man nimmt an, dass das erste elektroenergetische Netz auf der Welt im südlichen Manhattan in New York entstanden ist (mit einer Netzspannung von 110 V). Schon nach ein paar Jahren waren große europäische Städte, u.a. Berlin, von der Elektrifizierung erfasst,

Mit der damaligen tatsächlichen Situation standen die im Jahre 1919 in Polen erlassenen Rechtsvorschriften bezüglich der städtischen Selbstverwaltung im Einklang. Danach gehörten „das Anschließen und die Instandhaltung der Anlagen zur Versorgung der Stadt mit Licht und elektrischer Kraft“ zum „eigenen Handlungsbereich einer städtischen Gemeinde“¹² (obwohl ausweislich des Gesetzes über die Elektrizität vom 21. März 1922¹³ der Erlass entsprechender Genehmigungen im Bereich des Energiewesens zu den Kompetenzen der staatlichen Behörden gehörte). In der gesamten Zwischenkriegszeit wurde die Versorgung mit Elektrizität in den polnischen Städten in der Regel im Rahmen der kommunalen Eigenwirtschaft realisiert. Gleichzeitig gab es auch staatliche und private Energieunternehmen sowie gemischtwirtschaftliche öffentlich-private Unternehmen. Den Gemeinden sind auch die Anteile an den lokalen Verteilungsnetzen im Falle ihres Ausbaus unter Mitwirkung von privaten Investoren erhalten geblieben.¹⁴ Im Jahre 1938 existierten in Polen fast 3.200 Kraftwerke. Wenn man ihre Leistung jedoch mit der von derzeitigen Kraftwerken vergleicht, sind sie als verhältnismäßig kleine Einrichtungen anzusehen. Die Energienetze bildeten zudem kein einheitliches landesweites System.

Grundlegende Änderungen im elektroenergetischen Sektor, die ihm die derzeitige, stark zentralisierte Form gegeben haben, fanden in der Nachkriegszeit statt. Ziel des damaligen Umbaus war es, ein einheitliches, nationales System der Energieübertragung zu schaffen, moderne Kraftwerke mit hoher Leistung (von einigen hundert oder sogar tausend Megawatt) zu errichten und eine universale Elektrifizierung des Landes durchzuführen.¹⁵ Diese Entwicklung fiel mit der Abschaffung der territorialen Selbstverwaltung gemäß dem Gesetz von 1950¹⁶ und der Einführung des Behördensystems einheitlicher Staatsgewalt zusammen, was erhebliche Konsequenzen für das Energiewesen in den Gemeinden mit sich brachte. Mit der Verstaatlichung des kommunalen Vermögens

vgl. *Christian Theobald/Christiane Nill-Theobald*, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts. Die Liberalisierung der Strom- und Gaswirtschaft, 3. Auflage, 2013, S. 2 ff.

12 Art. 11 Ziff. 5 des Erlasses des Staatsoberhauptes v. 04.02.1919 über die städtische Selbstverwaltung, *Dziennik Praw Państwa Polskiego* (Rechtsblatt des Polnischen Staates), Nr. 13, Pos. 140.

13 GBl. 1935, Nr. 17, Pos. 98.

14 Vgl. *Leon Władysław Biegeleisen*, *Teorja i praktyka przedsiębiorstw publicznych samorządu terytorialnego i państwa*, 1932, S. 43 ff.

15 Gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes v. 28.06.1950 über die allgemeine Elektrifizierung der Dörfer und Siedlungen (GBl. 1950, Nr. 28, Pos. 256).

16 Gesetz v. 20.03.1950 über die lokalen Behörden der einheitlichen Staatsgewalt (GBl. 1950, Nr. 14, Pos. 130).

(nicht nur der Kraftwerke, sondern auch der Verteilungs- und Beleuchtungsinfrastruktur) wurden Elemente der kommunalen Energieinfrastruktur an größere, staatliche Unternehmen übertragen.

Der Umbau und die Modernisierung des elektroenergetischen Systems, die in den folgenden Jahren durchgeführt wurden, sorgten nicht dafür, dass die Gemeinden mit der Wiederherstellung der lokalen Selbstverwaltung in Polen im Jahr 1990 auch die vor 40 Jahren verlorene Energieinfrastruktur zurückerlangten. Diese war bereits in ein System mit größerer regionaler Reichweite (welches territorial um ein Vielfaches größer als ein Gemeindegebiet war) eingebunden.¹⁷ Der Gesetzgeber hat jedoch zur gleichen Zeit keine besonderen Lösungen vorgesehen, die es ermöglichen würden, beispielsweise die lokalen Abschnitte der Energienetze aus den regionalen Strukturen der Energieunternehmen herauszulösen, um sie zu kommunalisieren. Die damalige gesetzgeberische Entscheidung steht im Widerspruch zu den derzeit geltenden Vorschriften, ausweislich derer die Versorgung mit elektrischer Energie eine Aufgabe der Gemeinden ist. In den Vorschriften, die die Grundsätze für die Ausstattung der im Jahr 1990 neu errichteten Gemeinden mit dem kommunalen Vermögen¹⁸ regelten, wurden darüber hinaus keine Möglichkeiten vorgesehen, den Gemeinden selbst einen Teil der Aktien oder Anteile an den Energieunternehmen zu überlassen. Im Endeffekt verfügen die Gemeinden damit heutzutage weder indirekt noch direkt über die Infrastruktur, die für die Versorgung ihrer Bürger mit elektrischer Energie unerlässlich wäre. Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich für die Versorgung der Bürger mit Gas, worauf aber wegen des beschränkten Umfangs des vorliegenden Beitrags, der sich auf die Problematik der Stromversorgung konzentriert, nicht eingegangen werden kann. Der Kommunalisierung wurden jedoch die Wärmeversorgungsunternehmen unterzogen, die aufgrund ihres lokal begrenzten Wirkkreises und der räumlichen Ordnung ihrer Infrastruktur jeweils über ein eigenes Netz zur Wärmeübertragung und -verteilung verfügten.¹⁹

17 Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts waren in Polen 33 Gesellschaften im Energiebereich tätig, die in den nächsten Jahren konsolidiert wurden, indem sie fünf – vorstehend in dem Beitrag genannte – große Holding-Gesellschaften bildeten.

18 Das Gesetz v. 19.05.1990, Vorschriften zur Einführung des Gesetzes über die territoriale Selbstverwaltung und des Gesetzes über die Mitarbeiter der Selbstverwaltung (GBl. 1990, Nr. 32, Pos. 191 in der zuletzt geänderten Fassung).

19 Vgl. *Bożena Popowska / Marek Szewczyk*, *Komunalizacja sektora energetycznego*, *Samorząd Terytorialny* Nr. 6/1997, S. 28.

IV. Neue Vorschriften bezüglich der Beleuchtungsinfrastruktur

Vor dem dargestellten Hintergrund wird klar, vor welchen Problemen die Gemeinden stehen, wenn sie die Aufgaben im Bereich der Beleuchtung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Wegen erbringen wollen, für die sie zuständig und zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind. Denn auch die Beleuchtungsinfrastruktur wurde bei der Wiederherstellung der Gemeindegeldverwaltung in Polen nicht kommunalisiert. Hinzu kommt, dass die Gemeinden bei der Erfüllung der genannten Aufgaben schlechte Bedingungen vorfinden: Auf einem bestimmten Gebiet gibt es in der Regel nur ein Energieunternehmen, das über die Beleuchtungsinfrastruktur verfügt (sog. „Straßenbeleuchtung“ oder „Beleuchtungspunkte“). Die Gemeinde wird deswegen gezwungen, mit diesem Unternehmen einen Vertrag abzuschließen, aufgrund dessen sie nicht nur zur Deckung der Kosten für die verbrauchte elektrische Energie verpflichtet ist, sondern auch zur Zahlung der Instandhaltungskosten der Beleuchtungspunkte. Die von den Energieunternehmen geforderte Vergütung ist oft stark überhöht. Die Gemeinden haben dabei weder Einfluss auf die Kosten der elektrischen Energie, die an den Beleuchtungspunkten verbraucht wird, noch auf die Kosten ihrer Instandhaltung. Das ER-Gesetz sieht keine wirksamen rechtlichen Instrumente vor, die die Energieunternehmen zu kostensenkenden Maßnahmen verpflichten könnten, z. B. indem sie energiesparende Lichtquellen verwenden oder billigere Subunternehmer mit der Instandhaltung der Anlagen beauftragen. Auch das Regulierungsamt für die Energiewirtschaft verfügt über keine derartigen Kompetenzen. Aus diesem Grund installieren die Gemeinden oft an den Stellen, die vorher über keine Beleuchtung verfügten (da es sich bspw. um neue Straßen oder Siedlungen handelt), eigene Einrichtungen. Damit geht einher, dass sie insofern von den Energieunternehmen unabhängig sind. Es gab jedoch auch mehrere Fälle, in denen die Gemeinden der unentgeltlichen Überlassung errichteter Beleuchtungspunkte an die Energieunternehmen zugestimmt haben, welche die Zustimmung – unter Missbrauch ihrer starken Marktposition – zur Voraussetzung für den Anschluss der durch die Gemeinden errichteten Straßenlaternen an das Stromnetz machten.²⁰

Der ungünstigen Situation der Gemeinden soll der Gesetzentwurf vom 21. September 2016 über die Änderung des Energetischen Rechts

20 Vgl. Piotr Lissoń, Kompetencje organu antymonopolowego a kompetencje organów regulacyjnych w Polsce, in: Cezary Banasiński/Marian Kępiński/Bożena Popowska/Teresa Rabska (Hrsg.), Aktualne problemy polskiego i europejskiego prawa ochrony konkurencji, 2006, S. 118.

abhelfen, der von einer Gruppe Sejm-Abgeordneter, unterstützt von dem Verband der Polnischen Städte (Polnisch Związek Miast Polskich), erarbeitet wurde. Dieses Projekt sieht zwei Lösungen vor: Erstens soll den Energieunternehmen eine Pflicht auferlegt werden, einen unentgeltlichen Zugang zu den Trägersystemen der Straßenbeleuchtung sowie zu den Beleuchtungspunkten selbst (beispielsweise zu Wartungszwecken) zu verschaffen. Zweitens, und noch bedeutender, wurde in dem Entwurf eine Form der Enteignung der Energieunternehmen, die über die Beleuchtungsinfrastruktur verfügen, vorgesehen. Die Energieunternehmen würden dazu verpflichtet, innerhalb von 36 Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes – auf Antrag der jeweiligen Gemeinde – das Eigentum an den Beleuchtungspunkten auf diese zu übertragen. Dies soll unentgeltlich erfolgen, wenn die Beleuchtungspunkte der Gemeinde unentgeltlich überlassen wurden; wenn jedoch die Gemeinden die bestimmten Beleuchtungspunkte entgeltlich überlassen haben, soll ihre Rückgabe gegen Zahlung des tatsächlichen Wertes dieser Punkte erfolgen.

V. Neue Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Elektromobilität

Die Entwicklung der Elektromobilität (auch E-Mobilität oder Englisch e-mobility) ist eines der Ziele der staatlichen Energiepolitik. Bis zum Jahr 2025 sollen auf polnischen Straßen eine Mio. E-Autos fahren.²¹ Eines der Elemente zur Erreichung dieses Vorhabens ist der Bau allgemein zugänglicher Ladepunkte für Elektroautos. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über Elektromobilität und alternative Kraftstoffe sollen den Gemeinden in diesem Bereich zusätzliche Aufgaben übertragen werden.²² Wegen der mangelnden Energieinfrastruktur der Gemeinden soll nach dem Gesetzentwurf die Planung des für den Anschluss der Ladepunkte erforderlichen Ausbaus des Energienetzes in die Zuständigkeit der privaten Energieunternehmen fallen. Den Gemeinden obliegt dagegen die Ausarbeitung detaillierter Pläne zur Platzierung der Ladepunkte. Die Gemeindepläne sollen jedoch auf den Plänen der Energieunternehmen basieren. Die Pflicht zur Erstellung der Pläne trifft

²¹ Vgl. Ministerium für Energie, Plan rozwoju elektromobilności w Polsce, 2016, S. 14.

²² Gesetzentwurf v. 26.04.2017, bearbeitet vom Ministerium für Energie. Der Gesetzentwurf regelt darüber hinaus die Problematik der Marktentwicklung der sog. alternativen Kraftstoffe, d.h. komprimiertes natürliches Gas – CNG (Engl. *Compressed Natural Gas*) und verflüssigtes Gas – LNG (Engl. *Liquefied Natural Gas*).

nur größere Gemeinden, die mindestens 100.000 Einwohner haben. Weiterhin legt der Entwurf die Mindestzahl der Ladepunkte fest, die von der Größe der Gemeinde abhängig ist. In dem Gesetz findet sich jedoch keine Regelung zur Lösung eventueller Diskrepanzen zwischen den Erwartungen der Gemeinden und den Plänen der Energieunternehmen.

Außer der Aufgabenzuweisung bezüglich der Erstellung der oben genannten Pläne sieht der Entwurf auch eine Verpflichtung der Gemeinden vor, die Betreiber der zu errichtenden Ladepunkte im Wege einer Ausschreibung zu wählen. Die nächste vorgesehene Herausforderung der Gemeinden wird darin bestehen, bei ihrem eigenen Fuhrpark eine gewisse Quote elektrischer Fahrzeuge zu erfüllen. Betroffen hiervon sind alle Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Der Anteil der elektrischen Fahrzeuge soll sich bis zum Jahr 2025 auf zumindest 30 % belaufen. In dem Gesetzentwurf sind darüber hinaus Grundsätze für die Bestimmung von „Null-Emission-Zonen“ durch die Gemeinden enthalten, die für Nicht-Elektrofahrzeuge nur beschränkt zugänglich sein sollen.

VI. Zusammenfassung

Die in diesem Beitrag dargestellten Gegebenheiten zeugen deutlich von einem ernsten Problem der polnischen Gemeinden: Obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihren Aufgaben im Bereich des Energiewesens nachzukommen, verfügen sie kaum über die hierfür erforderliche Infrastruktur. Sie sind deshalb gezwungen, mit privaten Energieunternehmen zu kooperieren, wobei sie aufgrund des monopolistischen Charakters des Energiemarktes keine freie Wahl hinsichtlich ihrer „Partner“ haben. In dieser Situation wies der Gesetzgeber den Gemeinden erhebliche Pflichten bei der Entwicklungsplanung der – von den Energieunternehmen kontrollierten – Infrastruktur zu. Gleichzeitig stellt das Gesetz den Gemeinden keine wirksamen Instrumente zur Verfügung, die einen tatsächlichen Einfluss auf die Energieunternehmen zur Umsetzung dieser Pläne sichern würden. Die gleichen planerischen Aufgaben sind nunmehr auch in dem Entwurf des Gesetzes über Elektromobilität und alternative Kraftstoffe vorgesehen. Gleichzeitig enthält auch dieser Entwurf nur unvollkommene rechtliche Instrumente zur Durchsetzung der gemeindlichen Aufgaben. Zusätzlich sind in diesem Entwurf auch weitere Gemeindeaufgaben vorgesehen, die zur Verbreitung elektrischer Fahrzeuge beitragen sollen.

Wenn es jedoch um die vorgesehene Übertragung des Eigentums an der Beleuchtungsinfrastruktur auf die Gemeinden geht, begegnen die in diesem Beitrag vorgestellten Gesetzesvorschläge erheblichen juristischen Bedenken. Die Energieunternehmen, an die sich die Vorschriften des Gesetzentwurfs richten, sind oftmals private Aktiengesellschaften. Die Rechtmäßigkeit der Entziehung von Vermögensgegenständen ihnen gegenüber (die eigentlich eine spezifische und nur rudimentär geregelte Form der Enteignung darstellen würde) könnte vor dem Hintergrund der Verfassungsgarantie des Eigentumsrechts zweifelhaft sein. Nichtsdestotrotz scheint die Idee selbst, die Gemeinden mit dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögen auszustatten, zwar verspätet, jedoch immer noch richtig zu sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Falle der Beleuchtungsinfrastruktur gerade die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, die Kosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

Der Autor *Dr. Piotr Lissoń* ist Wissenschaftlicher Assistent an der Katedra Publicznego Prawa Gospodarczego (Lehrstuhl für Öffentliches Wirtschaftsrecht) an der Uniwersytet im. Adama Mickiewicza (Adam-Mickiewicz-Universität) Poznań.